

Ziff. 2 Satz 1 besagt:

„Die Regelung der Juden- und Mischlingsfrage in einem Sinne, der die Interessen des deutschen Volkes am besten wahr, stellt ein wichtiges und schwieriges Problem des neuen Staates dar.“

Der auf das äußerste zugespitzten faschistischen Rassenlehre in der Einleitung des Kommentars folgen, darauf fußend, eine Reihe von Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen, denen in jedem Fall die denkbar extensivste Auslegung gegeben worden ist. Die vom Angeklagten seit Jahren, darunter auch in dem Fernsehinterview vom 28. April 1961, immer wieder erhobene Behauptung, er habe mit dem Kommentar eine Milde- rung und „Entschärfung“ in der Anwendung der Rassen- gesetzte verfolgt und in gewissem Umfange auch er- reicht, wird durch den Inhalt der von den Kommenta- toren niedergelegten Ansichten einmal durch die ex- tensiven Auslegungen an sich, insbesondere aber da- durch widerlegt, daß überall dort, wo die Rassengesetz- gebung normierte Befreiungsvorschriften enthält, unter Hinweis auf die Motive und Zielsetzung der Rassen- gesetzte derartige Befreiungsmöglichkeiten für praktisch bedeutungslos erklärt werden.

Zu § 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 wird auf S. 61 des Kommen- tars gesagt, die Regelung sei für die jüdischen Misch- linge dadurch erleichtert worden, daß diejenigen, die nach ihrer Blutzusammensetzung und aus sonstigen Gründen erkennbar zum Judentum hinneigen, im Rah- men des § 5 Abs. 2 als Juden gelten und damit als Mischlinge ausscheiden.

Die Bestimmung des § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz, daß ein Großelternanteil ohne weiteres dann als jüdisch gilt, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört, führte auf S. 64 zu folgender Kommentierung:

„Auch ein voll deutschblütiger Großelternanteil, der — etwa aus Anlaß seiner Verheiratung mit einem Juden — zur jüdischen Religionsgemeinschaft über- getreten ist, gilt daher für die rassische Einordnung seiner Enkel als volljüdisch. Ein Gegenbeweis ist nicht zugelassen. ...

Die Regelung erscheint auch nicht unbillig; denn die Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft muß in der Regel als ein solch starkes Bekenntnis zum Judentum angesehen werden, daß mit einer Weitergabe der jüdischen Einstellung an die Nach- kommen gerechnet werden kann.“

Zu § 5 Abs. 2 b der Ersten Verordnung zum Reichsbür- gergesetz enthält der Kommentar auf S. 76 folgende Anmerkung:

„Durch seine Verheiratung mit einem Juden beweist ein Mischling ersten Grades, daß sein jüdischer Blut- anteil stärker als sein deutscher Blutanteil wirkt. Auch in einem solchen Fall ist es daher notwendig, den Mischling als Juden zu behandeln.“

Unverblümt wurde zu § 5 Abs. 2 c darauf hingewiesen, daß Rasmischehen, aus denen Mischlinge ersten Grades hervorgehen, unerwünscht sind. Und es wird fortgefahren:

„Um auch in den Fällen, in denen solche Ehen nicht verboten sind (z. B. im Falle der Heirat eines Juden deutscher Staatsangehörigkeit mit einer deutschblüti- gen Ausländerin), die Verlobten von der Eingehung einer solchen unerwünschten Ehe abzuhalten, be- stimmt daher § 5 Abs. 2 Buchst. c, daß die aus einer Ehe mit einem Juden stammenden Staatsangehörigen Mischlinge ersten Grades als Juden gelten, wenn die Ehe nach dem Inkrafttreten des Blutschutzgesetzes, d. h. nach dem 17. September 1935, geschlossen ist.“

Nach dem Hinweis, daß gemäß § 7 der Ersten Verord- nung zum Reichsbürgergesetz Befreiungen von sämt- lichen Vorschriften der Ausführungsverordnungen zu- lässig sind, besagt der Kommentar auf S. 79:

„Indes werden Befreiungen nur in ganz besonders liegenden Ausnahmefällen in Frage kommen.“

In den Erläuterungen zu § 1 des Blutschutzgesetzes — S. 102, 103 — sah sich der Angeklagte, der nach sei- nen allerorts abgegebenen Erklärungen nur auf Wunsch der katholischen Kirche im R.u.Pr. MdI verblieben ist, zu sehr nachdrücklichen Belehrungen der Geistlichen und sonstigen Religionsdiener veranlaßt. Unter Voran- stellung der Strafandrohung bei Zuwiderhandlungen wies er diese Personen darauf hin, daß die Befugnis des Geistlichen, bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Verlobten oder Vorliegen eines schweren sittlichen Not- standes ohne Rücksicht auf die standesamtliche Ehe- schließung bei einer kirchlichen Eheschließung mitzu- wirken, nicht für Fälle gelte, in denen ein Ebehindernis aus rassischen Gründen vorliege. Wörtlich wird dazu gesagt:

„Diese Bestimmungen können indes nicht die Vor- nahme einer kirchlichen Eheschließung zwischen Per- sonen, die wegen ihrer Rassenverschiedenheit keine standesamtliche Eheschließung vornehmen können, rechtfertigen. In allen Fällen, in denen die vorzeitige kirchliche Eheschließung zulässig ist, ist vielmehr Vor- aussetzung, daß nur formelle Mängel der standesamt- lichen Eheschließung entgegenstehen, daß diese aber materiell zulässig ist.“

Im weiteren wird es dem Geistlichen zur Pflicht ge- macht, die kirchliche Trauung nicht zu vollziehen, be- vor er sich nicht zumindest durch ausdrückliches Bef- ragen der Beteiligten vergewissert hat, daß kein An- haltspunkt für das Vorliegen eines Ebehindernisses wegen jüdischen Bluteinschlages besteht. Auf den S. 107 bis 110 behandelt der Kommentar dann in extensivster Auslegung die Anfechtbarkeit einer Ehe gemäß § 1333 BGB aus rassischen Gründen. Es wird u. a. gesagt:

„Die Voraussetzungen des § 1333 BGB müssen als ge- geben angesehen werden, wenn ein Ehegatte die Ehe in Unkenntnis des jüdischen Bluteinschlages des an- deren Ehegatten geschlossen hat. Denn es kann nicht bezweifelt werden, daß nach nationalsozialistischer Auffassung die Rassezugehörigkeit eine wesentliche persönliche Eigenschaft jedes Menschen ist; dies ist um so mehr der Fall, als sich die durch die Rasse- zugehörigkeit bedingten Eigenschaften des Menschen auf seine Nachkommen vererben. Ein Irrtum über die Zugehörigkeit eines Ehegatten zur jüdischen Rasse oder zu den Mischlingen mit jüdischem Bluteinschlag berechtigt daher den anderen Ehegatten zur Anfeh- tung der Ehe;... (S. 107).

Hat ein Ehegatte nicht gewußt, daß der andere Ehe- gatte der jüdischen Rasse angehört, so ist darin ein Irrtum über eine persönliche Eigenschaft* dieses Ehe- gatten zu erblicken, der zur Anfechtung der Ehe nach § 1333 BGB berechtigt, sofern auch die sonstigen Voraussetzungen für die Anfechtung gegeben sind. Als ausreichender Grund für die Anfechtung ist aber nicht nur ein Irrtum über die Rassezugehörigkeit selbst, sondern auch ein Irrtum über die Bedeutung der Rassezugehörigkeit und die sich daraus ergebenden Eigenschaften jedes Menschen angesehen wor- den. Darüber hinaus hat das Reichsgericht (Entsch. vom 22. August 1935 — IV 128/35) auch schon die Möglichkeit jüdischer Abstammung als ausreichenden Eheanfechtungsgrund erklärt;“ (S. 109).

Wie sich aus Vorstehendem ergibt, wurden alle nur irgendwie denkbaren Gründe angeführt, die der Auf- lösung von Mischehen auch nur im entferntesten dien- lich gemacht werden konnten.

Auch bei den Erläuterungen zu § 1 des Blutschutz- gesetzes versäumt der Kommentar abschließend nicht, auf die praktische Bedeutungslosigkeit der nach dem Gesetz bestehenden Befreiungsmöglichkeiten von den Eheverboten hinzuweisen. Hierzu heißt es unter Ziff. 17 auf S. 111: